



wattens

MARKTGEMEINDEAMT WATTENS

gemeinde@wattens.com · www.wattens.com

A-6112 WATTENS, Innsbrucker Straße 3
T +43 5224 5858-0 · F +43 5224 5858-48

KUNDMACHUNG

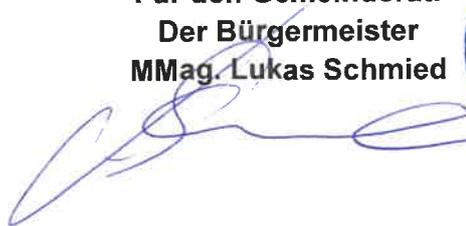
Abteilung: Sekretariat Bürgermeister/Amtsleiterin
Name: Bettina Eder
Telefon: +43 5224 5858-21
E-Mail: gemeinde@wattens.com
Dokumentenzahl: D/11084/2024
EAP: 240
Aktenzahl: A/2163/2023

Wattens, am 22.03.2024

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wattens hat in der Sitzung am 21.03.2024 nachstehenden gemäß § 60 TGO kundzumachenden Beschluss gefasst:

Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit der Gemeinde Fritzens und der Gemeinde Wattenberg (Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft gemäß § 142a TGO mit der Gemeinde Fritzens und der Gemeinde Wattenberg zur gemeinsamen, sparsameren und zweckmäßigeren Besorgung der Kinderbetreuung im Sommerhort)

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister
MMag. Lukas Schmied



Amts-/Kundmachungstafel
angeschlagen am 22.03.2024
abzunehmen am 08.04.2024
abgenommen am 2024

Verteiler:

Amtstafel,
Amtsleitung,
Gemeinde Fritzens,
Gemeinde Wattenberg,
Finanzverwaltung.



Vereinbarung zur Gründung der Verwaltungsgemeinschaft „Sommerhort Wattens – Fritzens - Wattenberg“

Präambel

Die Marktgemeinde Wattens, die Gemeinde Fritzens und die Gemeinde Wattenberg haben aufgrund ihrer Gemeinderatsbeschlüsse vom 21.03.2024, vom und vomdie Verwaltungsgemeinschaft „Sommerhort Wattens – Fritzens - Wattenberg“ zur gemeinsamen, sparsameren und zweckmäßigeren Besorgung der Kinderbetreuung im Sommerhort gegründet, um ein bestmögliches Bürgerservice bzw. Betreuungsservice in den Sommerferien für Wattner, Fritzner und Wattenberger Eltern gewährleisten zu können.

Zur Erreichung der genannten Ziele schließen die beiden Gemeinden auf der Basis des § 142a der Tiroler Gemeindeordnung 2001 die folgende Kooperationsvereinbarung ab:

§ 1

Beteiligte Gemeinden, Sitz

Die beteiligten Gemeinden sind

- die Marktgemeinde Wattens, Innsbrucker Straße 3, 6112 Wattens, und
- die Gemeinde Fritzens, Bergstrasse 2, 6122 Fritzens, und
- die Gemeinde Wattenberg, Wattenberg 23a, 6113 Wattenberg

Die Verwaltungsgemeinschaft führt die Bezeichnung „Sommerhort Wattens-Fritzens-Wattenberg“. Sitz der Verwaltungsgemeinschaft und zugleich ihrer Geschäftsstelle ist der Schülerhort Wattens, Höraltstraße 4, 6112 Wattens.

§ 2

Aufgabenbereich

Der Aufgabenbereich der Verwaltungsgemeinschaft umfasst im Wesentlichen die gemeinschaftliche Besorgung des Schülerhorts in den Sommerferien:

- die häusliche Erziehung und Betreuung von Schülern, die der allgemeinen Schulpflicht unterliegen, außerhalb der Schule zu unterstützen und zu ergänzen.
- hierbei durch eine der jeweiligen Entwicklungsstufe der SchülerInnen angemessene Erziehung und Bildung, insbesondere durch die erzieherische Wirkung, welche die Gemeinschaft Gleichaltriger ausübt, beizutragen.

Weitere Aufgabenbereiche können durch die Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft im Einzelfall im Einvernehmen mit der Leiterin der Geschäftsstelle übertragen werden.

§ 3

Dienst- und Fachaufsicht über die Beschäftigten

Die Dienst- und Fachaufsicht über die Beschäftigten richtet sich nach § 18a Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 – G-VBG 2012, LGBl. Nr. 119/2011, idgF. Darin ist klargestellt, dass die diensthoheitlichen Befugnisse bei der dienstzuweisenden Gemeinde liegen.

In Anwendung von § 18a Abs. 5 unterliegt der Vertragsbedienstete für die Dauer der Dienstzuweisung den dienstlichen Anordnungen der zuständigen Organe des Rechtsträgers am Dienstort, das ist der Schülerhort in Wattens. In Anwendung von § 18a Abs. 6 obliegen dem Bürgermeister jener Gemeinde, für die der Beschäftigte im Anlassfall dienstzugehört ist, die Fachaufsicht und die fachliche Weisungsbefugnis. Die Bediensteten werden somit als Organe jener Gemeinde tätig, deren Aufgaben sie zu besorgen haben. Im Konkreten bedeutet das für den Schülerhort in Wattens die Fachaufsicht und die fachliche Weisungsbefugnis des Bürgermeisters von Wattens.

§ 4

Personal- und Sachmittelausstattung der Geschäftsstelle

Die Anstellung von Bediensteten zum Betrieb der Geschäftsstelle erfolgt durch die Marktgemeinde Wattens, die Gemeinde Fritzens und die Gemeinde Wattenberg. Die Zuteilung der Bediensteten für Tätigkeiten im Auftrag der Gemeinde Fritzens und der Gemeinde Wattenberg erfolgt im Wege einer Dienstzuweisung nach § 18a des Tiroler Vertragsbedienstetengesetzes 2012.

Der Leiterin der Geschäftsstelle wird im Einvernehmen mit der Gemeinde Fritzens und der Gemeinde Wattenberg ernannt.

Die Vornahme von Investitionen und die Anschaffung von Sachmitteln obliegen der Marktgemeinde Wattens.

§ 5

Rechnungswesen und Kostenverteilung

Die Einnahmen und Ausgaben der Geschäftsstelle werden von der Marktgemeinde Wattens über eine eigene Haushaltsstelle abgewickelt und verbucht. Die Gemeinde Fritzens und die Gemeinde Wattenberg haben das Recht, in diese Gebarung Einschau zu nehmen.

Über den Zeitaufwand der Bediensteten werden von der Geschäftsstelle Aufzeichnungen geführt.

Ausgaben und Einnahmen, die ausschließlich einer der Gemeinden zugeordnet werden können, werden von dieser getragen, zB Fahrtkosten zum Schülerhort. Sämtliche anderen Kosten, insbesondere Personalkosten, Kosten für Räumlichkeiten, etc., die im gemeinsamen Interesse aller Gemeinden entstehen, werden am Ende der Kooperation zu einem gerechten Schlüssel verteilt. Dieser Schlüssel wird am Ende der Kooperation, je nach Bedarf der Gemeinde Fritzens und der Gemeinde Wattenberg am Schülerhort Wattens, angepasst.

Aufgrund des Verwaltungsaufwandes auf Seite der Marktgemeinde Wattens, sowie aufgrund des Verbrauches von Bastelmaterial udgl. wird vereinbart, dass die Gemeinde Fritzens eine einmalige Aufwandsentschädigung in Höhe von pauschal 1.000€ zusätzlich an die Marktgemeinde Wattens mit der Abrechnung überweist.

Die Gemeinde Wattenberg zahlt zusätzlich 0,50 € pro Kind/pro Stunde für den Verwaltungsaufwand auf Seite der Marktgemeinde Wattens.

Eine endgültige Abrechnung erfolgt mit dem Vorliegen der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben nach den Sommerferien im September 2024.

§ 6

Fördermittel

Fördermittel, die für die Errichtung und den Betrieb der Verwaltungsgemeinschaft den Mitgliedsgemeinden gewährt werden, werden entsprechend dem im Zeitpunkt der Gewährung der Förderung gültigen Schlüssel (§ 5) bei der Vorschreibung der Akontozahlungen angerechnet.

§ 7

Neubeitritt und Auflösung

Weitere Gemeinden können den Antrag stellen, der Verwaltungsgemeinschaft „Sommerhort Wattens-Fritzens - Wattenberg“ beizutreten. Darüber und über die diesbezüglichen Bedingungen entscheiden die jeweiligen Gemeinderäte. Kommt es zwischen den Gemeinden zu keinem Einvernehmen, gilt der Aufnahmeantrag als abgelehnt.

Die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft erfolgt automatisch mit Ende der Sommerferien, das ist der 08. September 2024. Davon abweichende Regelungen können jedoch durch gleichlautende Beschlüsse aller Gemeinden festgelegt werden.

§ 8

Wirksamkeit des Vertrags

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

§ 9

Genehmigungen

Dieser Vereinbarung liegen die gleichlautenden Beschlüsse des Gemeinderates der Marktgemeinde Wattens vom 21.03.2024, des Gemeinderates der Gemeinde Fritzens vom und des Gemeinderates der Gemeinde Wattenberg vom zu Grunde.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 08.07.2024 (Beginn Sommerferien) in Kraft.

Wattens, am

Bürgermeister MMag. Lukas Schmied:

Gemeinderat:

Gemeinderat:

Fritzens, am

Bürgermeister Markus Freimüller:

Gemeinderat:

Gemeinderat:

Wattenberg, am

Bürgermeister Franz Schmadl:

Gemeinderat:

Gemeinderat: